

Anfrage nach § 18 der Geschäftsordnung für die nächste Ratssitzung

Bezüglich der Einführung des „Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016“ bittet die SPD-Fraktion um Beantwortung und ggf. eingehende Erläuterungen folgender Fragen im **öffentlichen Teil** der nächsten Ratssitzung:

1. Wie ist der Sachstand?

Grundsätzlich ist es Ziel des E-Government-Gesetzes NRW, die Geschäftsprozesse in der Verwaltung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien sukzessive umzustellen. Dies betrifft die internen Verwaltungsabläufe, die Kommunikation aller Behörden in NRW untereinander sowie die Abwicklung der Geschäftsprozesse und Dienstleistungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Das Gesetz sieht hierfür mehrere Meilensteine vor, deren Fristen derzeit bis ins das Jahr 2031 reichen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beschäftigt sich die Verwaltung seit Erlass des Gesetzes mit diesem Thema. Hierzu wurden u.a. mehrere Informationsveranstaltungen besucht und an einem interkommunalen Arbeitskreis mit dem Kreis Heinsberg bzw. den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg teilgenommen. Diese interkommunale Zusammenarbeit soll kurzfristig intensiviert werden und gemeinsame Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Einheitliche Meinung der Beteiligten ist, dass es nicht nur unbedingt auf die punktgenaue Einhaltung der Fristen ankommt, sondern vielmehr eine zukunftsorientierte und wirtschaftliche Lösung angestrebt werden sollte, die zur jeweiligen Verwaltung passt (z.B. Bürgerportal, „Insellösungen“, Serviceportal NRW). Hierzu sind eine intensive Sondierung des Marktes sowie die Einbeziehung bestimmter Erfahrungswerte der auf dem Markt befindlichen Lösungen erforderlich. Dies geschieht derzeit bei der Stadt Heinsberg in einem ständig fortlaufenden Prozess unter Abstimmung mit den anderen an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen.

2. Wird die Verwaltung die Umsetzung von § 3 dieses Gesetzes fristgerecht einhalten können?

Ob die Umsetzung fristgerecht erfolgen kann, ist derzeit noch nicht abzusehen und hängt insbesondere von den Entwicklungen aus der Antwort zu 1. ab.

Falls Nein, warum nicht und was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um die Frist einzuhalten?

Siehe Antworten zu 1. und 2. (1. Teilfrage).

3. Wird bereits eine De-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt?

Falls, ja, seit wann und wie lautet diese Adresse?

Dies betrifft § 3 Absatz 2 des Gesetzes und die Antwort lautet: Ja. Seit Dezember 2014 steht der De-Mail-Dienst unter der Adresse poststelle@heinsberg.de-mail.de zur Verfügung.

Falls, nein, warum nicht und ab wann wird sie definitiv zur Verfügung gestellt werden?

Siehe Antwort zu 3. (1. Teilantwort)

4. Welches Verschlüsselungsverfahren wird die Verwaltung anbieten (Produktname/Sicherheitsstandard)?

Welches Verschlüsselungsverfahren angeboten wird, hängt ebenfalls von den Entwicklungen zur 1. Frage ab. Es gibt mehrere Möglichkeiten, die derzeit ausgelotet werden.

5. Wird es eine alternative Möglichkeit geben, mit der Verwaltung verschlüsselt elektronisch zu kommunizieren?

Dies ist abhängig vom unter Frage 4 ausgewählten Verschlüsselungsverfahren und von den Erfahrungen und der Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger.

Falls nein, warum nicht? s. Teilantwort 1

Falls ja, welches Verfahren und nach welchem Sicherheitsstandard?

s. Teilantwort 1

6. Wie hoch sind die Kosten für die verschlüsselte Kommunikation?

Hierzu kann derzeit noch keine Auskunft gegeben werden. Entsprechende Angebotsanfragen wurden gestellt.

7. Wird zur Kostenersparnis Open Source Software verwendet?

Nein.

Falls nein, warum nicht? Falls ja, welche?

Die Open Source Produkte sind zu vielen in der Verwaltung im Einsatz befindlichen Fachverfahren nicht kompatibel und deshalb keine Alternative z.B. zu den Office-Produkten von Microsoft, da diese meist ausschließlich als Output-Möglichkeit bei den Verfahren verwendet werden. Grundsätzlich haben sich im Server- und Datenbankbereich die Produkte der Firma Microsoft als Marktführer in den öffentlichen Verwaltungen durchgesetzt, sodass Anbieter von Fachverfahren diese vielfach voraussetzen.

Zudem erfolgt derzeit z.B. im Bereich der OpenOffice Produkte keine Weiterentwicklung.

8. Wird die Verwaltung die Möglichkeit des elektronischen Bezahlens fristgerecht einführen?

Ja, sofern bis zu diesem Zeitpunkt eine Umsetzung realisierbar ist.

a) Welches Verfahren wird die Verwaltung einsetzen?

Derzeit wird geprüft, welches Verfahren bis zur gesetzten Frist (spätestens 1.1.2021) eingesetzt werden soll. Hierbei wird das Bezahlssystem Paypal und/oder Giropay favorisiert.

b) Nach welchem Sicherheitsstandard?

Je nach Entscheidung aus Teilfrage 1 werden die vorgegebenen Sicherheitsstandards berücksichtigt.

9. Falls der Vorgang noch nicht in Bearbeitung sein sollte,

a) warum nicht,

b) wann wird er gestartet und

c) wann wird er abgeschlossen sein?

Sofern diese Fragen zum Vorgang sich auf Frage 8 beziehen, siehe Antworten zu Frage 8.

Sofern sich die Fragen auf alle Bereiche der Anfrage beziehen, siehe Antworten zu den Fragen 1-8.